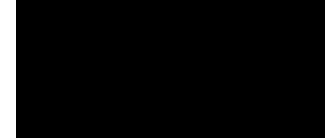


Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 6  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Ihr Ansprechpartner



## **Stellungnahme zum Festlegungsentwurf der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen**

|              |               |
|--------------|---------------|
| Ihr Zeichen  | GBK-24-02-1#4 |
| Aktenzeichen | [REDACTED]    |
| Datum        | 04.02.2026    |

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den am 19.12.2025 veröffentlichten Festlegungsentwurf zur „künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen“ und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir nachfolgend Gebrauch machen.

Ihre Behörde hat hinsichtlich der Einreichung der Stellungnahme um die Verwendung eines Formblattes gebeten, welches Sie ebenfalls auf der Website veröffentlicht haben. Bereits aus der Vergangenheit sind uns hierbei technische Probleme bekannt, die ein Einfügen oder Ergänzen bzw. Streichen von Textteilen erheblich erschweren. Für die vorliegende Konsultation war ein Bearbeiten der Spalte G jedoch durchgängig mit einer Fehlermeldung belegt und somit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund übersenden wir unsere Stellungnahme im vorliegenden Format.

### **1. Kritik am Festlegungsverfahren**

Mit der konsultierten Festlegung sollen erstmals für den Bereich der Netzleistungsfähigkeit Kennzahlen gebildet und bereits im laufenden Jahr 2026 veröffentlicht werden. Damit dieses zeitlich ambitionierte Ziel der GBK innerhalb der diesjährigen Datenerhebung zum Monitoring erreicht werden kann, hat die GBK **parallel zum hiesigen Festlegungsentwurf** bereits den Entwurf einer **Festlegung „Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich“** (GBK-26-02-1#1) bis zum 23.01.2026 konsultiert. Die darin niedergelegte Datenerhebungssystematik nimmt die konzeptionelle Ausgestaltung der Qualitätsregulierung, wie sie im Festlegungsentwurf zur Methodik aktuell noch konsultiert wird, bereits vorweg.

Aus unserer Sicht ist der **zeitliche Druck**, mit dem die Implementierung von Mechanismen der Netzleistungsfähigkeit in die Qualitätsregulierung betrieben wird, mit Blick auf die Neuartigkeit der Thematik und den erheblichen Aufwand der betroffenen Unternehmen für die Aufbereitung der Datengrundlage **nicht angemessen**. Zudem ist festzustellen, dass auch die Systematik der Qualitätsregulierung, deren Start nicht an den Lauf der Regulierungsperioden gebunden ist, den von der GBK bisher verfolgten Zeitplan als **nicht erforderlich** erscheinen lässt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die GBK auf Basis der Kennzahlen, deren Konzeption nun in der Methodenfestlegung geregelt werden soll, zumindest hinsichtlich der Energiewendekompetenz Prüfungen mit dem Ziel anstellen will, dass diese im nächsten Schritt monetarisiert und damit erlöswirksam werden können. Es bedarf daher einer **sehr sorgfältigen Erörterung**, inwieweit die geplanten **Kennzahlen zur Qualitätsmessung** tatsächlich **geeignet** sind.

Außerdem sollte allen betroffenen Unternehmen durch einen Übergangszeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die umfangreiche Datenerhebung einzustellen, um Schätzungen und das in vielen Fällen aktuell noch erforderliche „händische“ Auslesen bestimmter Prozesse zu vermeiden. Auf die Sinnhaftigkeit eines entsprechenden Übergangszeitraums, in welchem Unternehmen und Dienstleister effiziente Lösungen zur Generierung entsprechender Daten finden können, deuten insbesondere die Erfahrungen aus der letztjährigen Datenerhebung zur Weiterentwicklung des Qualitätselements, bei der umfangreiche Schätzungen unvermeidbar waren. Hieraus resultiert eine **unzureichende Belastbarkeit** der Datenbasis und damit eine bereits deshalb fehlende Eignung entsprechender Kennzahlen als Qualitätskriterium.

Wir regen daher dringend eine **Aussetzung der geplanten diesjährigen Datenabfrage**, eine **sorgfältige Auswahl** möglicher neuer Kennzahlen der Qualitätsregulierung und einen **angemessenen Übergangszeitraum** bis zur Erhebung hierfür erforderlicher Daten an.

Die bisherigen zeitlichen Abläufe in den beiden genannten Konsultationsverfahren zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung lassen die Erörterung der künftigen Ausgestaltung des Qualitätselements nicht als ergebnisoffen erscheinen. Das bisherige Vorgehen Ihrer Behörde begegnet daher u.a. Zweifeln an der hinreichenden **Gewährleistung rechtlichen Gehörs** und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung. Urlaubs- bzw. krankheitsbedingt konnten wir keine Stellungnahme termingerecht zum 23.01.2026 einreichen.

## **2. Einbeziehung von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren**

Aus unserer Sicht bestehen zudem erhebliche rechtliche Zweifel gegen das Vorgehen Ihrer Behörde, Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nur insoweit und nur übergangsweise von der Qualitätsregulierung ausnehmen zu wollen, als dies die Erlöswirksamkeit der Netzzuverlässigkeit betrifft. Im Übrigen sollen Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren und Kleinstnetzbetreiber nach den Tenorziffern 2, 4 und 6 in die Datenerhebungen zur Netzzuverlässigkeit und Netzleistungsfähigkeit – ohne Übergangszeitraum – einbezogen werden. Dies führt bei kleinen Netzbetreibern zu unverhältnismäßigen operativen, personellen Belastungen. Insbesondere in unserem Fall als Pächter eines Stromnetzes.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren soll bei kleinen Netzbetreibern zu einem reduzierten regulatorischen Aufwand führen und diese entlasten. Kleine Netzbetreiber sind dabei nicht nur von den Anforderungen der Energiewende in Zeiten des Fachkräftemangels besonders betroffen, sondern gerade durch die Neugestaltung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA mit erheblichen Mehrbelastungen konfrontiert. Die mit der jährlichen Datenabfrage einhergehende zusätzliche operative und wirtschaftliche Belastung konterkariert den Sinn und Zweck der Entlastung von kleinen Netzbetreibern und ist mithin nicht verhältnismäßig.

Das Ziel der Beschlusskammer, mithilfe des Aspekts der Netzleistungsfähigkeit die Transformation der Netzinfrastruktur aufgrund der Energiewende zu fördern, ist außerdem angesichts der sehr geringeren Anzahl der von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren belieferten Letztverbrauchern kritisch zu sehen: In Anbetracht dessen, dass nach Angabe der GBK 85 % der Letztverbraucher von Netzbetreibern des regulären Verfahrens versorgt werden und perspektivisch aufgrund des veränderten Regulierungsrahmens noch weniger Netzbetreiber an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen dürfen, erscheint der geplante Mehraufwand für kleine Netzbetreiber, die letztlich eine deutlich geringere Anzahl an Letztverbrauchern versorgen, als unverhältnismäßig.

Im Ergebnis werden aus unserer Sicht bei der geplanten Vorgehensweise der Beschlusskammer auch wesentliche Aspekte des Vertrauensschutzes unzureichend berücksichtigt. So durfte unser Unternehmen bei Beantragung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode darauf vertrauen, dass hinsichtlich des zum damaligen Zeitpunkt gemäß § 24 Abs. 3 ARegV vorgesehenen gänzlichen Ausschlusses der Qualitätsregulierung für Unternehmen im vereinfachten Verfahren, keine demgegenüber erhebliche Änderung der Regulierungsanforderungen in der laufenden 4. Regulierungsperiode eintritt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass gerade Unternehmen im vereinfachten Verfahren mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über wesentliche Veränderungen des regulatorischen Arbeitsaufwands informiert sein müssen, um rechtzeitig einen Personal- bzw. Ressourcenaufbau betreiben zu können.

**Hilfsweise** regen wir an, zumindest einen angemessenen Übergangszeitraum bis zur Anordnung einer verpflichtenden Datenerhebung vorzusehen, damit kleine Unternehmen eine ausreichende Vorlaufzeit zur Planung personeller Ressourcen und zur Implementierung von Prozessen zur Datenaufbereitung verbleibt.

### **3. Netzzuverlässigkeit – Höhere Gewalt**

Kritisch bewerten wir zudem die Verschärfung der Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass der „höheren Gewalt“. Die hierunter zählenden seismografischen und klimatischen Ereignisse sollen nur noch dann bei der Bildung der Kennzahlenwerte nicht berücksichtigt werden, wenn sie lediglich einmal innerhalb von 50 auftreten (Tenorziffer 5.2.3 Satz 2). Bezugsgröße für die Bestimmung der 50-jährigen Zeitspanne soll das Netzgebiet des betroffenen Netzbetreibers sein (Festlegungsentwurf Rn. 195.)

Diese Regelung steht im Widerspruch zu zentralen Vorgaben der Anreizregulierung, nämlich zu dem Gebot der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie zu der Maßgabe einer angemessenen Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG). Stromnetzbetreiber sind je nach Belegenheit des Versorgungsgebiets von extremen Naturereignissen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb künftig die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber im Falle von Naturereignissen anders ausfallen sollte als bisher. Ausführungen hinsichtlich verbesserter technischer Vorsorgemöglichkeiten oder andere energierechtlicher Gründe, die eine Verschärfung erfordern, werden weiterhin nicht vorgebracht. Die geplante Änderung würde dazu führen, dass klimatische oder seismische Ereignisse derselben Stärke bei betroffenen Netzbetreibern zu einer unterschiedlichen Einordnung hieraus resultierender Versorgungsunterbrechungen und damit zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen könnten.

Zudem begründet Ihre Behörde die Verschärfung auch weiterhin maßgeblich mit der von ihr beabsichtigten Verfahrensvereinfachung. Dass sich diese zu Lasten der betroffenen Netzbetreiber auswirkt, wird zwar erkannt, jedoch unseres Erachtens fehlgeachtet. Das Resultat der Verfahrensvereinfachung darf nicht in der weitestgehenden Abschaffung bzw. Einschränkung des Verfahrens selbst begründet sein, wenn hierdurch Rechte des Betroffenen geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – die Regelung zur Abmilderung unzumutbarer Härtefälle dient.

#### **4. Netzleistungsfähigkeit**

Hinsichtlich der Qualitätskriterien im Bereich der Energiewendekompetenz hält die GBK an dem bereits im Eckpunktepapier aus dem Jahr 2024 skizzierten Vorgehen fest, wonach mit den Prozessen zum Netzanschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speicher Prozesse für die Qualitätsmessung herangezogen werden, die immanent Handlungen eines Dritten, nämlich des Netzanschlusspetenten, erfordern und deren Dauer dadurch nicht allein durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind. Dies gilt insbesondere für den **zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffern 6.2.4. und 6.2.5.** von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität. Fraglich ist daher nach wie vor, wie insoweit von einer hinreichenden Vergleichbarkeit entsprechend generierter Kennzahlen ausgegangen werden kann. Der Netzbetreiber bewegt sich in diesem Prozess innerhalb der hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen. Darüber hinaus stehen ihm keine durchsetzbaren Möglichkeiten zur Qualitätsförderung gegenüber dem Netzanschlusspetenten zu Gebote. Es ist in der Vergangenheit mehrfach eingetreten, dass Einspeiser die Anlagen nicht fachgerecht hergestellt haben und erst nach länger andauernden Arbeiten die Anlage angeschlossen werden konnte.

Nicht vergleichbar sind insoweit insbesondere die Überlegungen der GBK zur Behandlung von Versorgungsunterbrechungen, die durch Einwirkungen Dritter verursacht werden, und in die Bewertung der Netzzuverlässigkeit einfließen. In diesen Fällen können Netzbetreiber in gewissem Umfang vorbeugende Maßnahmen treffen und haben, bei Kenntnis des Dritten, gegebenenfalls die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen diesen durchzusetzen und erlösmindernde Effekte innerhalb der Qualitätsregulierung damit zu kompensieren (vgl. Festlegungsentwurf, Rz. 189). Dies gilt für die Netzanschlussprozesse mit (prozessimmanenten) Dritten nicht. Aber selbst dies ist jedoch fast unmöglich, wenn wie bei uns im Rahmen des Glasfaserausbaus durch die Glasfaser Nordwest gering qualifizierte auswärtige Sub-Sub-Subunternehmen für den Tiefbau (zum Teil Gartenbaubetriebe) beauftragt werden und anschließend Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Hinsichtlich des **ersten Teilprozesses gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5** des Festlegungsentwurfs muss zudem kritisch hinterfragt werden, inwieweit Anreize zur Beschleunigung von Netzanschlusszusagen der Versorgungssicherheit und Qualität des Prozesses tatsächlich zuträglich sein können.

Schließlich ist zu beachten, dass die **Aufbereitung** der für den zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs **benötigten Daten** bei den betroffenen Unternehmen ganz erheblichen Aufwand verursacht, der sich auch angesichts der aufgezeigten geringen Aussagekraft der genannten Kennzahlen als unverhältnismäßig darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH



Geschäftsführer